

| Name | Wert |
|----------------------------|---|
| > ID1 | 66 |
| GEMEINDE | Geislingen |
| GEMARKUNG | Geislingen |
| GEMARKUNG_NR | 7960 |
| FLUR | |
| FLUR_NR | 0 |
| PLANUNGSTRAEGER | |
| PLANNAME | Hörnle |
| AENDERUNG | 0 |
| AENDERUNG_BEM | |
| PLANART | 2000 Qualifizierter Bplan |
| GENEHMIGUNGSDATUM | 24.05.2000 00:00:00 |
| INKRAFTTRETENSDATUM | 09.06.2000 00:00:00 |
| RECHTSSTAND | 4000 Rechtskraft |
| FASSUNG_BAUNVO | 90 - BauNVO, in Kraft getreten am 27.01.1990 |
| DOKUMENT_SATZUNG | Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\7960_20000524_Hoernle_Satzung_0.pdf |
| DOKUMENT_ORIGINALPLAN | Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\7960_20000524_Hoernle_Plan_0.pdf |
| DOKUMENT_TEXTL_FESTSETZUNG | Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\Kein_Dokument_vorhanden.pdf |
| DOKUMENT_BAUVOERSCHRIFT | Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\Kein_Dokument_vorhanden.pdf |
| DOKUMENT_LEGENDE | Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\7960_20000524_Hoernle_Legende_0.pdf |
| NAME | Y:\Warehouses\BPlan\BPlan_Raster\7960_20000524_Hoernle_Geoplan_0.tif |

Genehmigt

Balingen, den 24. MAI 2000

Stadt Geislingen
Zollernalbkreis



Landratsamt
Zollernalbkreis

Satzung

Wolf

zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Hörnle“, Markung Geislingen

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 bis 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), des § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08. August 1995 (GVBl. S. 617) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 577) hat der Gemeinderat am 12. April 2000 die Satzung des Bebauungsplanes „Hörnle“, Markung Geislingen, beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Lageplan M 1 : 500, vom 11.11.1999 und 18.01.2000, gefertigt vom Planungsbüro Karl Uttenweiler, Balingen.

§ 2

Bestandteil des Bebauungsplanes

Bestandteile des Bebauungsplanes sind:

- (1) Der Lageplan M 1 : 500, gefertigt vom Planungsbüro Karl Uttenweiler, Balingen, am 11.11.1999 und 18.01.2000.
- (2) Der Textteil zum Bebauungsplan vom 11.11.1999 und 18.01.2000, angefügt beim Lageplan.
- (3) Dem Bebauungsplan ist eine Begründung beigefügt.

§ 3

Örtliche Bauvorschriften

Für die festgesetzten örtlichen Bauvorschriften gelten die Bestimmungen der LBO 1996.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO wird unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Geislingen, den 13.04.2000



Pauli

Günther-Martin Pauli,
Bürgermeister

Beglaubigung:

Es wird hiermit beglaubigt, daß der Bebauungsplan vom Landratsamt Zollernalbkreis genehmigt worden ist. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 23 vom 09.06.2000

Somit ist der Bebauungsplan ab dem 09.06.2000 bestandskräftig.

72351 Geislingen, den 09.06.2000
Bürgermeisteramt



Melzer

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS § 2 Abs. 1 BauGB

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 20.10.1999 vom Gemeinderat beschlossen und am 16.11.1999 öffentlich bekanntgemacht.

BÜRGERBETEILIGUNG § 3 Abs. 1 BauGB

Die Bürgerbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 28.02.2000 bis 31.03.2000 durch Offenlegung und Erörterung beim Bürgermeisteramt.

BILLIGUNGSBESCHLUSS § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat am 09.02.2000 den Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 11.11.1999/ gebilligt und seine 18.01.2000 öffentliche Auslegung beschlossen.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG § 3 Abs. 2 BauGB

Die Öffentliche Auslegung wurde am 18.02.2000 öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 11.11.1999/ hat mit seiner Begründung 18.01.2000 in der Zeit vom 28.02.2000 bis 31.03.2000 öffentlich ausgelegt.

SATZUNGSBESCHLUSS § 10 BauGB, § 4 GemO

Der Bebauungsplan i.d.F. vom 11.11.1999/ 18.01.2000 wurde mit seiner Begründung vom 18.01.2000 durch den Gemeinderat am 12.04.2000 als Satzung beschlossen.

Geislingen, den 13.04.2000



Pauli
.....
(Pauli)
Bürgermeister

GENEHMIGUNGSVERFAHREN § 11 BauGB

Das Genehmigungsverfahren wurde vom Landratsamt Zollernalbkreis mit Erlaß vom Nr. abgeschlossen.

AUSFERTIGUNG

Es wird bestätigt, daß diese Satzung mit ihren Bestandteilen als Bebauungsplan vom Gemeinderat beschlossen wurde u. daß das für die Aufstellung von Bebauungsplänen vorgeschriebene Verfahren beachtet wurde.

Geislingen, den 13.04.2000



Pauli
.....
(Pauli)
Bürgermeister

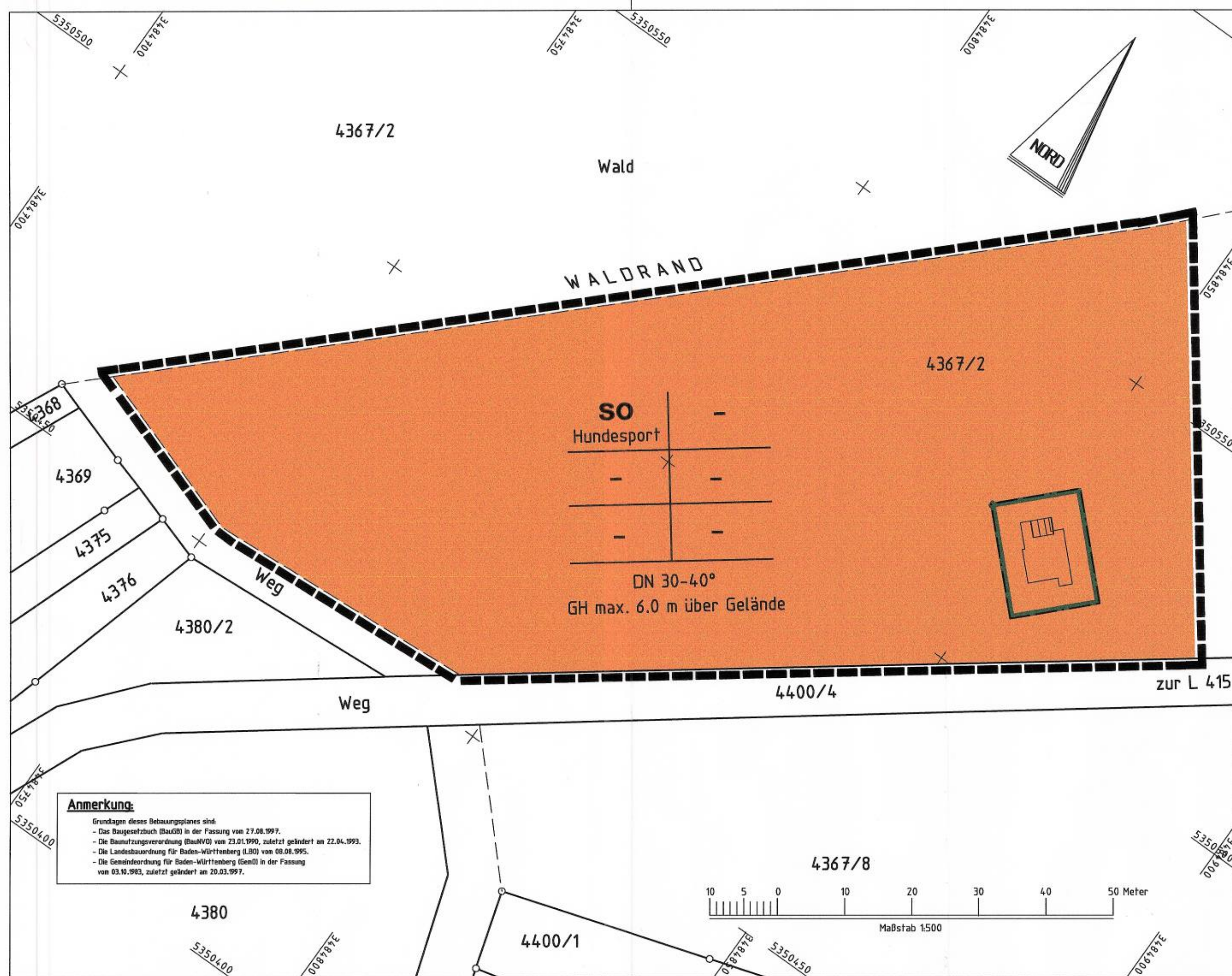
Inkrafttreten § 12 BauGB

Mit der öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt vom 09.06.2000 wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Geislingen, den 09.06.2000



Melzer
.....
(Bürgermeisteramt)



Anmerkung:
 Grundlagen dieses Bebauungsplanes sind:
 - Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997.
 - Die Bauutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 22.04.1993.
 - Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 08.08.1995.
 - Die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 03.10.1983, zuletzt geändert am 20.03.1997.

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS § 2 Abs. 1 BauGB

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 20.10.1999 vom Gemeinderat beschlossen und am 16.11.1999 öffentlich bekanntgemacht.

BÜRGERBETEILIGUNG § 3 Abs. 1 BauGB

Die Bürgerbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 28.02.2000 bis 31.03.2000 durch Offenlegung und Erörterung beim Bürgermeisteramt.

BILLIGUNGSBESCHLUSS § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat am 09.02.2000 den Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 11.11.1999/ gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG § 3 Abs. 2 BauGB

Die Öffentliche Auslegung wurde am 18.02.2000 öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 11.11.1999/ hat mit seiner Begründung in der Zeit vom 28.02.2000 bis 31.03.2000 öffentlich ausgelegt.

SATZUNGSBESCHLUSS § 10 BauGB, § 4 GemO

Der Bebauungsplan i.d.F. vom 11.11.1999/ wurde mit seiner Begründung vom 18.01.2000 durch den Gemeinderat am 12.04.2000 als Satzung beschlossen.

Geislingen, den 13.04.2000
 (Pauli) Bürgermeister

GENEHMIGUNGSVERFAHREN § 11 BauGB

Das Genehmigungsverfahren wurde vom Landratsamt Zollernalbkreis mit Erlaß vom Nr. abgeschlossen.

AUSFERTIGUNG

Es wird bestätigt, daß diese Satzung mit ihren Bestandteilen als Bebauungsplan vom Gemeinderat beschlossen wurde u. daß das für die Aufstellung von Bebauungsplänen vorgeschriebene Verfahren beachtet wurde.



Geislingen, den 13.04.2000
 (Pauli) Bürgermeister

Inkrafttreten § 12 BauGB

Mit der öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt vom 09.06.2000 wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
 Geislingen, den 09.06.2000
 (Bürgermeisteramt)

PLANZEICHENERKLÄRUNG und TEXTTEIL

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

- SO Hundesport** 1., SONDERGEBIET Hundesport, § 11, Abs.1 und 2 BauNVO
Zulässig ist die Erstellung einer Schutz- und Gerätehütte ohne Aufenthaltsräume. Ausserhalb der überbaubaren Fläche sind nur Anlagen zum Zwecke der Hundedressur zulässig.
-  2., Baugrenze, § 9 Abs.1 BauGB
Bauliche Anlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig
- GH max.6,0m** 3., Gebäudehöhe, § 18 BauNVO u. § 9 Abs.2 BauGB
Die Gebäudehöhe darf 6,0 Meter mit dem höchsten Gebäudepunkt über dem gewachsenen Gelände nicht übersteigen.
-  4., Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, § 9 Abs.7 BauGB

Örtliche Bauvorschriften

- DN 30-40°** 1., Dachneigung/Dächer, § 74 Abs.1 Nr.1 LBO
Es sind nur geneigte Dächer zugelassen. Die zulässige Dachneigung beträgt 30 - 40°. Das Dachwasser ist breitflächig oder in Mulden über den bewachsenen Oberboden zu versickern.

Stadt / Gemeinde **GEISLINGEN**
 Kreis **Zollernalbkreis**
 Landratsamt Zollernalbkreis

Bebauungsplan "HÖRNLE"

LAGEPLAN M 1:500

Gefertigt: 11.11.1999/
 18.01.2000
VERMESSUNGSBÜRO
KARL UTENWEILER
 Dipl.-Ing.(FH) für Vermessung
 Freier Stadtplaner
 72336 BALINGEN, Pfitznerstr. 6
 Telefon 07433/26089-0, Fax 26089-20

Anerkannt: 18.01.2000
 (Pauli) Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG und TEXTTEIL

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen



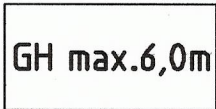
1., SONDERGEBIET Hundesport, § 11, Abs.1 und 2 BauNVO

Zulässig ist die Erstellung einer Schutz- und Gerätehütte ohne Aufenthaltsräume.
Ausserhalb der überbaubaren Fläche sind nur Anlagen zum Zwecke der Hundedressur zulässig.



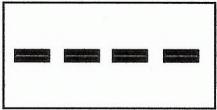
2., Baugrenze, § 9 Abs.1 BauGB

Bauliche Anlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig



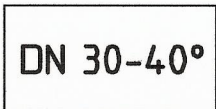
3., Gebäudehöhe, § 18 BauNVO u. § 9 Abs.2 BauGB

Die Gebäudehöhe darf 6,0 Meter mit dem höchsten Gebäudepunkt über dem gewachsenen Gelände nicht übersteigen.



4., Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, § 9 Abs.7 BauGB

Örtliche Bauvorschriften



1., Dachneigung/Dächer, § 74 Abs.1 Nr.1 LBO

Es sind nur geneigte Dächer zugelassen. Die zulässige Dachneigung beträgt 30 - 40°
Das Dachwasser ist breitflächig oder in Mulden über den bewachsenen Oberboden zu versickern.

Balingen, den 24. MAI 2000

URHALE